

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma EDV-SERVICE HARTMANN

§1 - Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma EDV-SERVICE HARTMANN - nachfolgend ESH genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Geschäftspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma ESH sie schriftlich bestätigt.

§2 - Angebote

1. Die Angebote der Firma ESH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von der Firma ESH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§3 - Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Firma ESH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von der Firma ESH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nach unserer Wahl ab unserer Niederlassung oder ab Werk unseres Lieferanten. Verpackungs-, Fracht- Porto- und Versicherungskosten sind darin nicht enthalten.
2. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen nach § 288 BGB auf den Rechnungsbetrag.
3. Ab der 1. Mahnung erheben wir außerdem pro Mahnbeleg eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-€.

§4 - Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma ESH die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Firma ESH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Firma ESH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Geschäftspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma ESH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Geschäftspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Firma ESH unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern die Firma ESH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung, höchstens jedoch bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.
5. Die Firma ESH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jedoch jederzeit berechtigt.

§5 - Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Niederlassung der Firma ESH verlassen hat. Falls eine Versendung ohne Verschulden der Firma ESH unmöglich ist oder wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§6 - Gewährleistung

1. Die Firma ESH gewährleistet, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind. Die Garantie- und Gewährleistungsansprüche ergeben sich aus den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Gebrauchsanweisungen des Herstellers und der Firma ESH nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Der Vertragspartner muß der Firma ESH Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma ESH unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, daß die Produkte nicht der Gewähr entsprechen, verlangt die Firma ESH nach ihrer Wahl, daß:
 - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die Firma ESH geschickt wird;
 - b) der Vertragspartner das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und daß ein Service-Techniker der Firma ESH zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Vertragspartner verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma ESH diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Firma ESH zu bezahlen sind.
5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma ESH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll.

§7 - Eigentumsvorbehalt

1. Die von der Firma ESH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis in unserem Eigentum. Allen Verträgen liegt der erweiterte Eigentumsvorbehalt zugrunde.

§8 - Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Zahlung bzw. Vergütung der Lieferungen und Leistungen der Firma ESH, für alle sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners sowie die Leistungen von der Firma ESH ist der Sitz der Firma in Leipzig.

§9 - anwendbares Recht - Gerichtsstand - Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma ESH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.